

insgesamt ...
Wie bereits in Kapitel 2 ...
bestimmten ...
bestimmten ...

Auswahlpflicht

Die Regierung kann Auskünfte einholen und Einsparungen verlangen, soweit es die Abfertigung des Sechswerts erfordert (Art 20 Abs 1)

Staatbestimmung

Art 23 sieht Staatbestimmungen für die schiedsrechtliche Vertretung der Freizeitarbeiter abgesehen von Konzernunternehmen vor

Es bleibt damit hinstehen, dass einseitig die RL über Pauschalsteuern in Art 1 Abs 2 lit a - g verlangt, dass Prospekt, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, deutlich lesbar, klar und genaue Angaben zum Preis enthalten müssen (vgl. Kapitel 11.2.2); andererseits schreibt die RL über den Verbraucherschutz in Art 4 Abs 2 vor, dass dem Konsumenten bei Abschluss eines Konsumentvertrages eine Vertragskunde zu übergeben ist, der v.a. den effektiven Jahreszins enthalten muss (vgl. Kapitel 11.2.2, Art 8 Abs 2 Konsumentgüter)

§ 24 des Kartellgesetz

Nach Paragraphen des HWB-Vergabes und Kartellgesetz Art 23 EWR-Abkommen grundsätzlich verboten

3. Der Schutz vor ungünstigen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind ständig vorformulierte typisierte Geschäftsbedingungen¹⁶², das heißt Vertragsklauseln, die vom Anbieter in vorformulierten Texten festgelegt werden, um für eine Vielzahl individueller Geschäfte eine standardisierte Ordnung zu schaffen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner im voraus möglichst präzise festlegt.¹⁶³
AGB betreffen heute weite Teile des Wirtschaftsverkehrs und finden praktisch in allen Geschäftszweigen und bei allen Arten von Verträgen, abgesehen vom Erwerb geringwertiger Güter des alltäglichen Bedarfs, Verwendung. Ihre rasche Durchsetzung und weite Verbreitung entspringt dem Rationalisierungsbedarf des Anbieters von Waren und Dienstleistungen im Massengeschäftsverkehr. Für den Anbieter ein noch höherer klassischer Vorteil ist die Gelegenheit zur Optimierung der eigenen Rechtsposition, wo immer das dispositive Recht dazu die Möglichkeit lässt.¹⁶⁴
Die einseitige Inanspruchnahme der Gestaltungsrechte durch den AGB-Verwender führt dazu, dass die ohnehin bestehende Überlegenheit der Unternehmer gegenüber dem

¹⁶² Von Hippel, 118.
¹⁶³ Lorenz, 412.
¹⁶⁴ Stoll, AGB-Gesetz, I.